



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

146. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 9. Dezember 2020

Nr. 24

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Festlegung nach §§ 24 und 28 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Festlegung nach §§ 24 und 28 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt aufgrund § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 28 Satz 1 der 10. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienstverbraucherschutzgesetzes, § 65 Zuständigkeitsverordnung sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Dillingen a.d. Donau) wird widerrufen und durch die nachfolgende Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Als stark frequentierte öffentliche Straßen und Plätze nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 10. BayIfSMV, auf denen eine Mund-Nasen-Bedeckung von Fußgängern zu tragen ist (Maskenpflicht) und auf denen der Alkoholkonsum untersagt ist, werden festgelegt:
 - Dillingen: Königstraße, Bayerischer Hof Platz, Taxispark und Bahnhofgelände, Kapuzinerstraße, Rosenstraße, Adolph-Kolping-Platz sowie Teile der Gabelsbergerstraße, der Regens-Wagner-Straße und der Maria-Theresia-Haselmayr-Straße

- Lauingen: Marktplatz, Platz vor der Stadthalle und Bahnhofgelände, die an den Marktplatz angrenzenden Bereiche der Herzog-Georg-Straße, der Imhofstraße und der Albertusstraße, die an den Platz vor der Stadthalle angrenzenden Bereiche von Brüderstraße und Oberer Schanzweg sowie der Bereich des Buswendeplatzes in der Friedrich-Ebert-Straße
 - Wertingen: Marktplatz, der sich an den Marktplatz anschließende Bereich der Hauptstraße mit den Einmündungsbereichen von Schmiedgasse und Badgasse einschließlich des Kreisverkehrs am Gänsweid.
 - Gundelfingen: Prof.-Bamann-Straße, Schnellepark, Bahnhofgelände, Vorplatz Salerno, Burggraben, Sätplatz
 - Höchstädt: Marktplatz, Bahnhofgelände, Deisenhofer Straße von der Einmündung gegenüber dem SSV-Sportplatz bis zur Einmündung Pfaffenmühle
3. Auf der Anlieferzone der Hackschnitzelheizung der Berufsschule Höchstädt ist nach § 28 Satz 1 der 10. BayLfSMV der Alkoholkonsum untersagt und Fußgänger sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).
 4. Der räumliche Umgriff der unter Ziffer 2 und 3 genannten Plätze und Straßen auf denen von Fußgängern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht) ist und auf denen ein Alkoholkonsumverbot gilt, ergibt sich aus den der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Dillingen a.d.Donau) beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind sowie der Beschilderung vor Ort.
 5. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, tritt am 10.12.2020 in Kraft und gilt bis zum Widerruf. Sie gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 09.12.2020 durch die Veröffentlichung des Tenors in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als bekanntgegeben.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, eingesehen werden.
2. Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Dillingen a.d.Donau, 9. Dezember 2020
 Landratsamt
Alefeld
 Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 9. Dezember 2020
 Leo Schrell, Landrat